

MUSIKSCHULREGLEMENT DER GEMEINDE HORW VOM 26. APRIL 2018

Ausgabe 29. April 2021

INHALT

I.	GRUNE	3	
	Art. 1	Grundsatz	3
	Art. 2	Organisation	3
II.	LEHRP	3	
	Art. 3	Anstellungs- und Besoldungsbedingungen	3
	Art. 4		3
	Art. 5		3
	Art. 6		4
	Art. 7		4
III.	FINANZIERUNG UND INKRAFTTRETEN		4
	Art. 8	Finanzierung	4
	Art. 9	Inkrafttreten	4

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 55 ff. des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999¹
- gestützt auf die Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010²
- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007³
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1619 des Gemeinderates Horw vom 29. März 2018
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1674 des Gemeinderates Horw vom 25. März 2021

I. GRUNDSATZ UND ORGANISATION

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde führt eine Musikschule für freiwilligen Musikunterricht.
- 2 Massgebend sind die anerkannten und zeitgemässen Grundsätze der Musikerziehung.
- 3 Die Musikschule steht den in der Gemeinde wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für die musikalische Ausbildung zur Verfügung.

Art. 2 Organisation

Der Gemeinderat

- a) führt die Aufsicht über die Musikschule.
- b) erlässt eine Musikschulverordnung⁴.
- c) legt die Musikschultarife⁵ fest.⁶
- d) stellt eine qualifizierte Musikschulleitung ein. Er kann diese Aufgabe delegieren.
- e) erlässt einen Leistungsauftrag.

II. LEHRPERSONEN

Art. 3 Anstellungs- und Besoldungsbedingungen

1 Die Lehrpersonen der Musikschule sind nach kantonalem Personal- und Besoldungsrecht angestellt.⁷

2⁸

Art. 49

Art. 510

¹ SRL Nr. 400a

² SRL Nr. 415

³ Nr. 100

⁴ Nr. 521

⁵ Nr. 522

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 29. April 2021, in Kraft ab 1. Januar 2021. Die nachfolgenden Aufzählungen verändern sich durch den neuen lit. c.

⁷ Änderung vom 29. April 2021, in Kraft ab 1. Januar 2021

⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 29. April 2021, in Kraft ab 1. Januar 2021

⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 29. April 2021, in Kraft ab 1. Januar 2021

¹⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 29. April 2021, in Kraft ab 1. Januar 2021

Art. 6¹

Art. 7²

III. FINANZIERUNG UND INKRAFTTRETEN

Finanzierung Art. 8

- 1 Der Aufwand der Musikschule wird durch Beiträge der Gemeinde und des Kantons³, durch Schulgelder sowie allfällige weitere Einnahmen gedeckt.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Schulgelder in der Verordnung Musikschultarife fest.
- 3 Die Schulgelder für den Erwachsenenunterricht sind mindestens kostendeckend festzusetzen. Der Gesamtertrag der Musikschule, inklusive dem Ertrag aus dem Pro-Kopf-Beitrag des Kantons, muss im Durchschnitt von zwei Jahren mindestens 50 % des Besoldungsaufwands für die Lehrpersonen, inklusive Soziallasten, betragen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft. Es ersetzt das Musikschulreglement der Gemeinde Horw vom 8. März 2007.

Horw, 26. April 2018

Urs Rölli Einwohnerratspräsident Beat Gähwiler Gemeindeschreiber

¹ Aufgehoben durch Änderung vom 29. April 2021, in Kraft ab 1. Januar 2021

Aufgehoben durch Änderung vom 29. April 2021, in Kraft ab 1. Januar 2021
Änderung vom 29. April 2021, in Kraft ab 1. Januar 2021

TABELLE

Änderung des Musikschulreglements vom 26. April 2018

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	29.04.2021	Art. 2 lit. c	neu
		Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1	geändert
		Art. 3 Abs. 2, Art. 4 – 7	aufgehoben